

Verschiebung und Wiedereinberufung von Distrikts-Versammlungen oder von Jahreshauptversammlungen im Ortsverband/Absage von Veranstaltungen

Viele fragen sich, ob eine Distrikts- oder Ortsverbandsversammlung wegen Covid-19 (Corona-Virus) wirklich verschoben werden muss – und – wenn sie verschoben wird, was man vor, zur und während der Durchführung der Ersatzversammlung beachten muss.

Es ist dem Vorsitzenden Christian Entfellner, DL3MBG, und dem AR-Sprecher Heinz Mölleken, DL3AH, ein besonderes Anliegen, in dieser schwierigen Zeit wichtige Fragen rund um Verschiebung und Absage von Versammlungen im DARC e.V. ebenso zu beantworten wie eine Hilfestellung für die Neueinberufung von abgesagten Versammlungen zu geben.

(Wem die Detailinfo zu umfangreich erscheint und wer nur eine kurze Handlungsanweisung sucht, möge die Zusammenfassung am Ende lesen.)

1. Allgemeine OV-Abende, Fortbildungen, sonstige Treffen

Die Durchführbarkeit von solchen Veranstaltungen unterliegt den gleichen Bestimmungen. Nicht zu beachten sind natürlich die nachfolgend dargestellten Formalien einer nachholenden Versammlung.

2. Pflicht zur Verschiebung der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist zu verschieben, wenn eine lokale, landes- oder bundesweit (verbindliche) behördliche Anordnung vorliegt. Aktuell wird in einigen Ländern z.B. geregelt, dass (öffentliche oder auch private) Versammlungen nicht stattfinden dürfen. Die Regelungen können dabei regional sehr unterschiedlich ausfallen und auch von der aktuellen Situation vor Ort abhängen. Staatliche Versammlungsverbote können von der Absage aller Veranstaltungen, wie derzeit in Bayern, bis zu abgestuften Verboten je nach Größe der Veranstaltung variieren. In Kürze wird bundeseinheitlich die „Gemeinsame Leitlinie des Bundes und der Länder zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten angesichts der Corona-Epidemie“ gelten.¹

¹ Noch gelten hierfür in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich scharfe Vorschriften. Mit Umsetzung der Vereinbarung der Gemeinsamen Leitlinie zur weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten werden in Kürze auch alle Vereinsveranstaltungen in Deutschland verbindlich untersagt sein; vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>, Abruf vom 17.03.2020 10:00 Uhr.

Auch wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, sollte hierzu eine Information, z.B. per E-Mail, Rundspruch, OVV-Frequenz, an die betroffenen Mitglieder erfolgen.

3. Freie Entscheidung zur Verschiebung der Versammlung

Bis zum Verbot von Vereinsveranstaltungen kann es im eigenen Ermessen des jeweiligen veranstaltenden Distrikts oder Ortsverbandes stehen, Veranstaltungen durchzuführen oder nicht. Das gilt sowohl für nach unserer Satzung vorgeschriebene Versammlungen als auch für „normale“ Treffen, Fortbildungen usw.

Die Einladung zur ordentlichen Distriktsversammlung erfolgt regelmäßig durch den Distriktsvorsitzenden (§ 12 der Satzung des DARC e.V.). Zur ordentlichen Ortsverbands-Mitgliederversammlung wird durch den Ortsverbandsvorsitzenden (§ 13 der Satzung des DARC e.V.) eingeladen.

Deshalb gilt: Wer die Versammlung einzuberufen hat, kann **bis zu deren Beginn** über diese auch vollumfänglich verfügen. Er kann sie also z.B. wieder absetzen oder verlegen. Das gilt natürlich nicht, wenn eine übergeordnete Instanz des DARC (z.B. ein DV für den OV) andere Direktiven gegeben hat, welche vorrangig zu beachten sind. Der Vorstand und der AR-Sprecher betonen ausdrücklich, dass über behördliche Weisungen hinausgehende Entscheidungen und Anweisungen vereinsintern bindend sind (sagt also nur der DV alle Veranstaltungen ab, aber die Behörde nicht, ist die vereinsinterne Weisung zur Absage zu beachten). Hier sollte und soll, soweit keine übergeordnete Entscheidung der Gesundheitsämter oder des Vorstands vorliegt, jeder Distriktsvorstand auch für sich selbst und für seine Mitglieder in Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort entscheiden können.

3.1 Die Absage der Veranstaltung vor deren Beginn

Die Absage selbst bedarf dabei grundsätzlich nicht der Form der Einladung.² Eine solche Absage kann auch formlos erfolgen. Wichtig und entscheidend ist allein, dass alle (Ein-)Geladenen in geeigneter Weise informiert werden, dass sie eine unnötige Anreise zur Versammlung (noch) vermeiden können (Es würde eine E-Mail genügen, sofern alle über einen E-Mail-Zugang verfügen. Sogar eine telefonische Benachrichtigung würde ausreichen).³

² Ladung

³ Achtung bei Rundrufketten: Prüfen, ob die Information am Ende auch ankommt.

3.2 Bestimmung eines neuen Termins während bereits laufender Versammlung (Vertagung)

Ist die Mitgliederversammlung allerdings bereits eröffnet worden, stellt sich die Situation schwieriger, um nicht zu sagen nahezu „unmöglich“, dar. Denkbar wäre in diesem Fall nur noch eine Vertagung (Fortsetzung der Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt am gleichen oder an einem anderen Ort). Darüber kann jedoch nicht der Versammlungsleiter oder der Einladende entscheiden. Entscheidungsbefugt ist nach Eröffnung der Versammlung nämlich allein die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Zur Beschlussfassung gestellt werden muss aber im Falle einer Vertagung der Versammlung bereits

3.2.1 der genaue neue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und

3.2.2 der genaue Ort der neuen Versammlung

Letzteres dürfte bei Durchführung der Versammlung in fremden Räumlichkeiten bereits daran scheitern, dass das Finden einer Lokalität mit geeigneten Räumlichkeiten während einer laufenden Versammlung wegen der damit verbundenen Abklärungsschwierigkeiten nicht erreicht werden könnte.

Zu beachten ist, dass im Zweifel in jedem Fall eine Information auch für die auf der Vertagungsversammlung nicht anwesenden Vertreter (beim OV alle Wahlberechtigten) über die vertagte Versammlung jedenfalls im Distrikts- oder OV-Rundspruch schon deshalb sinnvoll erscheint, um das jedem DARC-Mitglied zustehende Teilnahme-, Wahl- und Vertretungsrecht zu wahren.⁴

Steht die Durchführung einer Versammlung im Raum, ist daher im Zweifel einer Absage vor Eröffnung der Versammlung vor einer Vertagung in jedem Falle der Vorzug zu geben.

Erfolgt der Abbruch einer eröffneten Versammlung ohne Beschluss einer Vertagung, wird man das zugleich als Auftrag an den Distriktsvorsitzenden/OVV (das Einberufungsorgan) zu verstehen haben, sobald als wieder möglich eine neue Versammlung einzuberufen. Dabei sind alle Fristen und Formalien zu wahren, die bei der Ursprungsveranstaltung galten.

Das wäre der Fall, wenn eine Versammlung bereits begonnen hat und die Versammlung **ohne Vertagungsbeschluss** sofort beendet werden muss, weil

⁴ Darüber hinaus, sollten alle Stimmberechtigten über die vertagte Versammlung (formlos) informiert werden (maßgeblich ist der Vertagungsbeschluss).

während der Versammlung z.B. ein sofortiges Versammlungsverbot ergeht oder ein Corona-Fall bekannt wird, der den sofortigen Abbruch der Veranstaltung ohne Vertagungsbeschluss erzwingt.

Der ursprünglich einladende Vorstand gilt dann also von der Versammlung stillschweigend (automatisch) beauftragt, sobald als möglich eine Ersatzversammlung einzuberufen. Sie ist wie eine erste Versammlung, also so, als ob zuvor keine Versammlung gegeben hätte, einzuberufen.

3.3 Kurzfristige Verlegung an einen anderen Tagungsort unter Festlegung eines späteren Beginns (in engen Grenzen zulässig)

Als Fall einer Änderung der Einberufung ist die Verlegung an einen anderen Ort oder auf einen anderen (späteren) Zeitpunkt am Versammlungstag zu verstehen.

Finden nur unwesentliche Änderungen statt, ist das grundsätzlich formlos möglich. Eine unwesentliche Änderung wird man annehmen können, wenn

3.3.1 die Versammlung innerhalb der gleichen Lokalität in einen anderen Raum oder 3.3.2 innerhalb des gleichen Orts in eine andere Lokalität verschoben wird und/oder eine

3.3.3 zeitliche Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt stattfindet, der es allen Teilnehmern ermöglicht, an der vollständigen Versammlung teilzunehmen.

Für solche kurzfristigen, geringfügigen Verlegungen genügt vor Eröffnung der gut sichtbare Aushang durch den Einladenden und bei eröffneter Versammlung der Mehrheitsbeschluss der anwesenden Teilnehmer (Stimmberechtigten).⁵

Ist die Veränderung weitreichender, genügt die formlose Information durch den DV für die Distriktsversammlung bzw. der OV-Mitglieder durch den OVV für die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes nicht (mehr).

3.4 Vorverlegung des Beginns der Versammlung oder Verlegung der Versammlung auf einen anderen Tag

Eine Vorverlegung des Beginns der Versammlung oder eine Verschiebung auf einen anderen Tag bedarf in jedem Fall einer (neuen) form- und fristgerechten Einladung oder der Zustimmung aller Stimmberechtigten.⁶

⁵ Vorausgesetzt, die Versammlung ist ordnungsgemäß eingeladen und auch beschlussfähig.

⁶ Durch die Vorverlegung oder die Verlegung an einen anderen Ort wird ein rechtzeitiges Erscheinen verhindert. Anders als bei der Vertagung ist es den Versammlungsteilnehmern nicht rechtzeitig möglich, an der Versammlung teilzunehmen. In beiden Fällen würde nämlich ein rechtzeitiges Erscheinen verhindert. Das ist unzulässig. Dabei sind dieselben Anforderungen zu beachten wie sie für die Einberufung einer neuen Versammlung gelten, insbesondere ist die Einberufungsfrist zu beachten und erneut einzuhalten. Erforderliche Unterlagen (Anträge) sind erneut zu versenden.

4. Neueinladung für eine vor Versammlungsbeginn abgesagte Versammlung

Auch für die erneute Einberufung einer vor Veranstaltungsbeginn abgesagten Versammlung sind die gleichen Fristen und Formalien einzuhalten, wie sie für die Ausgangsversammlung galten. Sollte die Neueinberufung jedoch erst möglich sein, wenn auch Wahlen durchzuführen wären, wären die hierfür erforderlichen weiteren Fristen und Formalien zu beachten.

4.1 Es handelt sich um eine Versammlung ohne Wahlen

In diesem Falle sind die allgemeinen Formalien und Fristen zu beachten. Bei der Fristberechnung ist es immer besser, ein paar Tage zuzugeben, als am Ende verspätet einzuladen!

4.2 Es handelt sich um eine Versammlung mit Wahlen

Meines Erachtens ist in diesem Fall auch das gesamte Wahlprozedere sicherheitshalber zu wiederholen.⁷ Schließlich könnten sich zu einer neuen Versammlung auch neue Kandidaten finden, sodass auch die Aufforderung zu kandidieren gegenüber dem Wahlausschuss zu wiederholen ist. Für bereits bestehende Kandidaten genügt es meines Erachtens, jedenfalls dann, wenn die Versammlung vor ihrem Beginn abgesagt wurde, wenn diese dem Wahlausschuss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur aufrechterhalten. Um auch insoweit späterhin denkbare Diskussionen zu vermeiden, sollten auch diese Kandidaten erneut vorgeschlagen werden.

Der bereits bestellte Wahlausschuss und der Wahlleiter sollten erneut bestellt werden. Eine Bestellung der gleichen Personen ist zulässig und sinnvoll. Das kann ebenso unbürokratisch mit einem weiteren Anschreiben geschehen, das auch an alle (wahlberechtigten) Versammlungsteilnehmer gerichtet ist.⁸

Die Satzung schreibt nämlich nur vor, wann die Bekanntgabe des Wahlausschusses spätestens zu erfolgen hat, nicht aber, dass diese nicht bereits jetzt zeitnah (erneut) erfolgen kann, selbst, wenn der neue Veranstaltungstermin noch nicht feststünde.

⁷ Das ist unbedingt auch bei den Fristen für die erneute Einladung zu beachten.

⁸ Die Satzung des DARC e.V. gestattet auch die Teilnahme nicht wahlberechtigter DARC-Mitglieder an der Versammlung. Form- und fristgerecht zu laden sind nur die Wahlberechtigten.

5. **Schlussbemerkung**

Die vorstehende Darstellung unterstellt, dass die jeweiligen Amtsträger, die eigentlich aktuell zur Neu- bzw. Wiederwahl stehen, ihr Amt fortsetzen, bis eine jetzt abgesagte Wahlveranstaltung durchgeführt wird. Nach der Satzung des DARC gilt nämlich, in weiser Voraussicht, dass das jeweilige Amt (auch wenn die Amtszeit abgelaufen ist) fort dauert, bis ein anderer Distriktsvorstand (§ 12) bzw. Ortsverbandsvorstand (§ 13) gewählt worden ist.

Ist das nicht der Fall, legt also ein Amtsträger (jetzt) sein Amt nieder oder verstirbt oder endet sein Amt aus anderen Gründen, gelten die nachfolgenden Regelungen nicht ohne weiteres: Der Stellvertreter eines Amtsinhabers wird nicht automatisch zum Amtsinhaber (z.B. der stellv. OV wird nicht OVV, weil der OVV sein Amt, gleich warum, beendet). Nur wenn unsere Satzung dem verbleibenden Vorstand/Vorständen eine Einberufungskompetenz für eine neue Versammlung einräumt, kann wie hier beschrieben verfahren werden.

6. **Zusammenfassend**

Zu einer abgesagten oder staatlicherseits wegen Covid-19 untersagten Versammlung ist erneut einzuladen, als ob es nie eine Versammlung gegeben hätte.

Eine Absage sollte möglichst vor der Veranstaltung erfolgen und muss alle Geladenen (die Wahl- bzw. Stimmberechtigten) erreichen. Nach Möglichkeit sind nicht nur die Geladenen, sondern auch die Gäste zu informieren. Das gilt nicht zwingend bei einer Absage von Amts wegen, z.B. wegen bestehendem Versammlungsverbot. Hier genügt eigentlich die amtliche Absage. Eine Information erscheint dennoch sinnvoll.

Die Absage kann formlos per E-Mail oder notfalls telefonisch erfolgen, wenn so die Erreichbarkeit aller sichergestellt ist. Je später die Absage vor dem Termin erfolgt, umso mehr ist darauf zu achten, alle zu erreichen.

Eine Nachfolgeversammlung unterliegt den gleichen Regelungen und Bestimmungen (für Mitgliederversammlung und Wahlversammlung siehe Satzung §§ 13, 14 des DARC e.V.) wie die zuvor abgesagte, ursprüngliche Veranstaltung. Ausnahme: Es kommen weitere Tagesordnungspunkte hinzu, welche die Einhaltung weiterer Fristen oder Formalien verlangen (Beispiel: Aus einer abgesagten OV-Mitgliederversammlung wird eine Mitgliederversammlung, auf der zugleich Wahlen durchzuführen sind). Ladung und Wahlverfahren sind so durchzuführen, als ob es keine Vorversammlung gegeben hätte. Ausnahmen hierzu, Einzel und Sonderfälle s.o. im Einzelnen.